

2.1. Allgemeine Angaben zum Teilprojekt A6

2.1.1. Titel: Politische Autonomiesuche im rechtlichen Mehrebenensystem

2.1.2. Projektleitung

Prof. Dr. Susanne K. Schmidt
geb. 08.05.1964, deutsch
Universität Bremen, Institut für Interkulturelle und Internationale Studien (InIIS)
Mary-Somerville-Str. 7, 28359 Bremen
Tel.: 0421/218-67484
Email: skschmidt@uni-bremen.de

2.2. Entwicklung des Teilprojekts

2.2.1. Bericht

a) Kenntnisstand und Ausgangsfragestellung bei der letzten Antragstellung

Ausgangspunkt des (2008 begonnenen) Teilprojekts A6 in seiner zweiten und letzten Teilprojektphase war der Befund, dass die Internationalisierung des Rechtsstaates insbesondere innerhalb der Europäischen Union (EU) tiefer in die Kernbereiche der Staatlichkeit vordringt, als ursprünglich von den nationalen Regierungen geplant. Diese Ausgangsbeobachtung gründete unmittelbar auf den in der ersten Teilprojektphase gewonnenen Erkenntnissen, die sich auf Konflikte bei Überlappungen nationaler, europäischer und internationaler Rechtsvorschriften sowie Typen der Konfliktlösung und -vermeidung bezogen. In unseren empirischen Untersuchungen konzentrierten wir uns auf Konflikte in den Bereichen des Warenverkehrs und der Wettbewerbskontrolle im europäischen und globalen Kontext, und damit auf Bereiche, die als Vorreiter internationaler Verrechtlichungsprozesse angesehen werden können. Zusätzlich wurden solche Prozesse auch für die weiteren europäischen Grundfreiheiten – also für Dienstleistungen, Personen und Kapital – untersucht. Im Ergebnis konnten wir zunächst ein breites Spektrum von Konflikttypen und Lösungs- bzw. Vermeidungsstrategien beschreiben: vertikale Konflikte zwischen nationalem und europäischem (Schreinermacher 2013) bzw. internationalem Handelsrecht (Krüger 2013, 2014a); horizontale Konflikte in der extraterritorialen Anwendung von Wettbewerbsrecht; diagonale Konflikte über Ebenen und Politikfelder hinweg, etwa im Spannungsfeld von nationaler Umweltpolitik und europäischem sowie globalem Beihilfe- und Vergaberecht (Krämer 2014).

In einem zweiten Schritt widmete sich A6 der Klärung einer Frage, die sich aus der vorherigen Systematisierung von Konflikttypen ergab: Wie konnte es im europäischen Binnenmarkt zu den von uns beobachteten tiefgreifenden Neudefinitionen von Schnittstellen zwischen supranationaler und nationalen Rechtsordnungen kommen, und warum fiel die Internationalisierung jenseits des europäischen Kontextes wesentlich begrenzter aus? Unsere Untersuchungen hatten nämlich einerseits gezeigt, dass viele Konflikte, die sich zwischen kollidierenden Rechtsvorschriften im transatlantischen Verhältnis ergeben, häufig ungelöst bleiben. Entstehende Handelskonflikte werden auf exekutiver Ebene kooperativ zu mindern versucht, bevor sie derart eskalieren, dass ein Durchlaufen des gesamten Streitschlichtungsprozesses der Welthandelsorganisation (WTO) unausweichlich wird; in der Wettbewerbskontrolle erfahren einzelne Streitfälle zwischen der EU und den USA zwar große Beachtung, die jeweiligen Wettbewerbsbehörden arbeiten aber sehr eng zusammen und gelangen so in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle überlappender Zuständigkeiten zu gleichlautenden Ergebnissen (Blauburger u.a. 2012).

Andererseits ergaben unsere Untersuchungen aber auch, dass es in Konfliktfällen, in denen es an politischer Lösungsfähigkeit fehlt und internationale Gerichte mit der Definition von Schnittstellen zwischen Rechtsordnungen betraut werden, zu fortschreitend tiefgreifender Internationalisierung bzw. Europäisierung des Rechtsstaates kommt. Im Einflussbereich der WTO werden solche Tendenzen dadurch gefördert, dass nur einstimmige Beschlüsse aller Mitgliedstaaten die Bindungswirkung von Urteilen der WTO-Gerichte aufheben könnten. Wo WTO-Panels bzw. der *Appellate Body* aktiviert werden, zeigen sich diese durchaus bereit, richterliche Rechtsfortbildung zu betreiben; da ihre Aktivierung aber ausschließlich durch die Mitgliedstaaten erfolgen kann, sind expansive richterliche Eingriffe in Kernbereiche nationaler Rechtsstaatlichkeit nur dann zu beobachten, wenn diese durch strategisches Klageverhalten von Mitgliedstaaten

unterstützt werden (Krüger 2013, 2014a).

In der EU, wo die Entwicklung des Fallrechts von privaten und öffentlichen Akteuren gleichermaßen vorangetrieben wird, haben die Mitgliedstaaten die Kontrolle über die Transformation des Rechtsstaats in großen Teilen verloren. Wo es an politischer Steuerungsfähigkeit mangelt, um Rechtsbereiche auf supranationaler Ebene zu harmonisieren, definiert der Europäische Gerichtshof (EuGH) Schnittstellen zwischen nationalen und supranationalen Rechtsordnungen. Diese Lösungen werden anschließend häufig politisch übernommen und schrittweise, wenngleich nicht immer ohne Brüche, durch die weitere Rechtsprechung des EuGH auch auf andere Rechtsbereiche übertragen (Blauberger u.a. 2012). Wo die Rechtsprechung auch in zentralen Richtlinien und Verordnungen mit Zustimmung der Mitgliedstaaten bestätigt wird – beispielhaft sei hier die Aushandlung zentraler Sekundärrechtsakte wie etwa der Dienstleistungsrichtlinie als ein Wechselspiel zwischen primärrechtlicher Interpretation und sekundärrechtlicher Reaktion genannt (Schreiner 2013) –, gewinnt die richterliche Transformation der Rechtsstaaten eine noch stärkere Dynamik.

Unser Vergleich von Abgrenzungsprozessen in EU und WTO erlaubte so die genaue Beschreibung und Erklärung der Prozesse, unter denen internationales Richterrecht auch gegen den Willen nationaler Regierungen und mit erheblichen Verteilungswirkungen in Kernbereiche nationaler Staatlichkeit eindringt. Wo, wie in der WTO, Staaten weiterhin die Aktivierung richterlicher Abwägungen von nationalen und internationalen Rechtsordnungen vorbehalten ist, sind expansive Integrationsprozesse durch Richterrecht nur unter Mitwirkung unterstützender strategischer Kläger möglich. Das weitreichende Fortschreiten der Integration durch Recht in der EU dagegen konnten wir als eigendynamischen, pfadabhängigen Prozess erklären, in dessen Verlauf einmal gefundene richterliche Abwägungen schrittweise auf immer mehr Rechtsbereiche – in unserer Untersuchung die Grundfreiheiten der EU – ausgeweitet werden. Abwägungen, die sich im europäischen Warenverkehr als handhabbare Abgrenzung bzw. Vereinbarkeitsstandards von Rechtsordnungen durchgesetzt haben, erzeugten durch ihre Übertragung auf andere Grundfreiheiten zunehmend Irritationen auf nationaler Ebene (Scharpf 2010). Insbesondere von den Mitgliedstaaten nicht beabsichtigte Verteilungswirkungen – etwa im Bereich der Dienstleistungen, wo unterschiedlich regulierte Dienstleistungserbringer Seite an Seite am gleichen Ort arbeiten und dadurch elementare Gleichheitsvorstellungen verletzen können – konnten wir als wichtige Ursache für die wachsenden Legitimationsprobleme des Binnenmarktes ausmachen.

Vor diesem Hintergrund des besonders starken Einflusses der Europäisierung auf Kernbereiche der Rechtsstaatlichkeit in EU-Mitgliedstaaten beschäftigte sich A6 ab 2011 mit der Frage: Inwieweit und mit welchen Strategien gelingt es der nationalen Politik in der EU noch, eigene Regulierungsziele zu verfolgen, ohne sich in Rechtskonflikte zu verstricken? Dabei orientierten wir uns an der Compliance-Forschung, drehten ihre Blickrichtung aber um: Im Mittelpunkt unseres Interesses standen nicht die Instrumente und Erfolgsaussichten der supranationalen Ebene, mitgliedstaatliche Regeleinholung zu erzeugen, sondern staatliche Strategien, die eine eigenständige, autonomieschonende und zugleich gemeinschaftskompatible Politikgestaltung erlauben. Uns interessierte somit eine bestimmte Reaktion auf die Europäisierung, nämlich der Versuch der EU-Mitgliedstaaten, nationale Autonomiespielräume auszuloten und gegebenenfalls zu erhalten.

Die bestehende Forschungsliteratur lieferte hier kaum befriedigende Antworten, da nationale Reaktionen auf supranationale Rechtsetzung vornehmlich daraufhin untersucht wurden, ob sie im Verhältnis zu europäischen Vorgaben regelkonform oder regelwidrig waren. Dass Recht allerdings häufig auslegungsbedürftig und die Dichotomie von Compliance und Non-compliance stark vereinfacht ist, wurde hingegen kaum thematisiert. Doch genau diese rechtliche Grauzone, in der erst ausgehandelt werden muss, ob eine bestimmte nationale Politik als regelkonform bzw. regelwidrig zu gelten hat, galt es näher auszuloten: Welche Strategien verfolgen Politiker, wenn sie mit ‚Blick nach Luxemburg‘ austesten, was noch erlaubt ist, um staatliche Regulierungsziele zu verfolgen? Und welche Faktoren entscheiden darüber, ob die nationalen Anpassungsreaktionen eher zurückhaltend zugunsten nationaler Autonomie oder eher zugunsten umfassenderer Europäisierung erfolgen?

Durch die besondere Ausrichtung des Teilprojekts sollte folglich eine signifikante Forschungslücke zur Internationalisierung des Rechtsstaates geschlossen werden. Darüber hinaus war das Teilprojekt besonders relevant, weil der Erhalt von Autonomiespielräumen für die EU-Mitgliedstaaten von besonderer Bedeutung ist. Denn es sind nach wie vor zuallererst die nationalen Regierungen, die auf nationaler Ebene für die (Nicht-)Erbringung des normativen Gutes Wohlfahrt verantwortlich gemacht werden. Im Mittelpunkt

Autonomie im Mehrebenensystem

der Untersuchung stand somit ein potenzieller Zielkonflikt zwischen zwei normativen Gütern traditioneller Staatlichkeit: der Rechts- und der Wohlfahrtsstaatlichkeit. Ein Spannungsverhältnis zwischen diesen Gütern entsteht dort, wo wohlfahrtsstaatliche Politik weiterhin nationale Aufgabe ist bzw. wo eine koordinierte europäische Politik fehlt und Politiker sich in nationalen Wahlen rechtfertigen müssen, während Rechtssicherheit über die verbleibenden Gestaltungsspielräume nur im Mehrebenensystem zu erlangen ist, also durch Rücksichtnahme auf das vorrangige Europarecht. Rechtssicherheit, ein Teilaspekt von Rechtsstaatlichkeit und in diesem Fall bezogen auf das Handeln staatlicher Akteure, muss dann möglicherweise durch den Verzicht auf Regulierungsautonomie, einer Voraussetzung von Wohlfahrtsstaatlichkeit, erkaufte werden. Damit wird die einstmalige synergetische Konstellation normativer Güter durch die rechtliche Europäisierung problematisch.

In unserer empirischen Untersuchung konzentrierten wir uns, wie im Antrag angekündigt, auf Reaktionen von direkt und indirekt betroffenen EU-Mitgliedstaaten auf autonomiemindernde Urteile des EuGH. Hierzu wurden jeweils zentrale Urteilsserien aus den letzten fünfzehn Jahren zur Freizügigkeit sowie zur Dienstleistungs-, Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit ausgewählt:

- Im Bereich der *Dienstleistungsfreiheit* wurden die nationalen Reaktionen der Mitgliedstaaten zum einen auf Urteile zur Arbeitnehmerentsendung (*Viking, Laval, Rüffert, Kommission v Luxemburg*), zum anderen auf Entscheidungen zur Patiententmobilität (*Decker, Kohll, Geraets-Smits/Peerbooms, Müller-Fauré/Van Riet, Watts*) behandelt.
- Im Hinblick auf die *Freizügigkeit* standen die Urteilsserien zur Europäischen Sozialbürgerschaft (*Martinez Sala, Grzelczyk, D’Hoop, Collins, Trojani, Bidar, Förster*) sowie zur Studentenmobilität (*Kommission v Belgien, Kommission v Österreich, Bressol/Chaverot*) im Mittelpunkt der Untersuchung.
- Im Bereich der *Niederlassungsfreiheit* wurden in erster Linie Anpassungsreaktionen auf die EuGH-Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht (*Centros, Überseering, Inspire Art, Cartesio*) betrachtet.
- Für die *Kapitalverkehrsfreiheit* wurden die nationalen Maßnahmen auf die Urteilsserien zur Unternehmensbesteuerung, die in Teilen auch der Niederlassungsfreiheit zuzurechnen ist (*ICI, Saint-Gobain, Marks & Spencer, Cadbury Schweppes, Oy AA, Lidl Belgium*), sowie zur Unternehmenskontrolle (*Kommission v Italien, Kommission v Portugal, Kommission v Frankreich, Kommission v Belgien, Kommission v Spanien, Kommission v UK, Kommission v Italien, Kommission v NL, VW Gesetz*) analysiert.

b) Ergebnisse sowie angewandte und ggf. neu entwickelte Methoden

Unsere Auswahl der Urteilsserien fußte auf zwei Kriterien: Erstens galten sie in der rechtswissenschaftlichen Literatur allesamt als herausragend für die Entwicklung der Dogmatik des EuGH zu den Grundfreiheiten. Zweitens waren in allen Fällen Kernbereiche staatlicher Politik betroffen, so dass sich die Frage der verbleibenden Autonomiereserven hier besonders dringlich stellte. Da wir im Teilprojekt explorativ die staatliche Autonomiesuche als bislang unterbelichteten Bereich der Europäisierungsforschung untersuchten, beschränkten wir uns nicht von vornherein auf einzelne Länder und strebten keine umfassende Beschreibung der Kompetenzverteilung in einzelnen Politikfeldern an. Vielmehr interessierten uns Strategien staatlicher Autonomiesuche in Reaktion auf herausragende Urteile, die in verschiedenen Politikfeldern und Mitgliedstaaten wiederkehren. Eine besondere Herausforderung bestand sicherlich darin, im Dienste politikwissenschaftlicher Forschung juristische Dokumente und Diskurse sowie einen beträchtlichen Teil rechtswissenschaftlicher Literatur zu durchdringen. Gelingen konnte dies dennoch, indem wir, neben klassischen Dokumentenanalysen und Process Tracing, ganz wesentlich mit Experten- und Hintergrundinterviews gearbeitet haben. Die Ergebnisse unserer Forschungstätigkeit lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Beobachtete Reaktionen: Die nationalen Reaktionen auf integrationsfördernde Urteile fallen in hohem Maße unterschiedlich aus und lassen sich häufig weder vollständiger Befolgung noch schlichter Nicht-Befolgung zurechnen. In einigen Fallstudien lassen sich, etwa bei der Arbeitnehmerentsendung (Luxemburg) oder der Unternehmensbesteuerung (Österreich), weitreichende Reformprozesse beobachten, die im Vorfeld antizipierter EuGH-Urteile angestoßen wurden – gerade auch, um zukünftige Rechtsunsicherheit durch neue Verfahren zu vermeiden ([Blauberger 2012](#); [Krüger 2014b](#); [Schmidt 2014](#)). In anderen Fällen, beispielsweise zu den sogenannten goldenen Aktien in der Unternehmenskontrolle ([Blauberger 2014](#); [Werner 2014](#)), im Falle der Reaktionen Schwedens und Dänemarks auf die Entscheidungen zur Arbeitnehmerentsendung ([Blauberger 2012](#); [Seikel 2014](#)) oder in Großbritannien als Reaktion auf die

EuGH-Steuerrechtsprechung (Krüger 2014b) konnte die nationale Politik durchaus erfolgreich autonomieschonende Strategien verfolgen, indem europarechtskonforme Regelungen begrenzt auf den jeweiligen Einzelfall gefunden wurden. Die meisten der von uns beobachteten Reaktionen lassen sich so entweder als Maßnahmen „vorausseilenden Gehorsams“ oder als „begrenzte Befolgung im Einzelfall“ (vgl. dazu auch Conant 2002) beschreiben. Eine dritte Reaktionsmöglichkeit, die von uns aber nur in einem Fall beobachtet wurde – nämlich die „Reaktion“ Deutschlands auf die EuGH-Rechtsprechung zur Unternehmensbesteuerung – kann mit dem Begriff der „begrenzten Nicht-Befolgung“ beschrieben werden: Zwar wurde die autonomiemindernde Wirkung der entsprechenden EuGH-Urteile früh erkannt, Regelungen für den Einzelfall wurden aber bislang vermieden – immer mit Verweis auf umfassende Reformen, die aber bislang über die Ausarbeitungsphase nicht hinaus kamen (Krüger 2014b).

Determinanten und Faktoren der Strategiewahl: Was aber bedingt nun die eine oder andere Reaktion, und was bestimmt ihre Erfolgsaussichten? Wie die EU-Mitgliedstaaten im Angesicht autonomiemindernder EuGH-Urteile reagieren, hängt insbesondere davon ab, wer die Hauptlast der Rechtsunsicherheit zu tragen hat, die aus der Rechtsprechung folgt. Denn ein Urteil des EuGH verbietet in der Regel lediglich eine konkrete nationale Bestimmung, lässt aber offen, wie dieses Verbot exakt umzusetzen ist. Ob dieser Spielraum letztlich für eine autonomieschonende oder eine umfassend europarechtsfreundliche Lösung genutzt wird, hängt, so die Ergebnisse unserer Fallstudien, immer auch davon ab, wie die Kosten zwischen den Anhängern der beiden Lösungsvarianten verteilt sind: je höher die Kosten für die Verteidiger nationaler Autonomie, desto eher sind sie bereit, sich auf eine Strategie vorausseilender Reform einzulassen; je höher aber die Kosten für die Anhänger umfassender Reformen, desto leichter fällt es den Mitgliedstaaten, sich umfassenden Anpassungen zu verweigern und nur minimalistisch auf EuGH-Urteile zu reagieren. Dieser Befund entspricht den von uns im Antrag formulierten Hypothesen H2, H3a und H3b, in denen Annahmen zur Relevanz der jeweils vorhandenen rechtlichen Spielräume und ihre Nutzung durch unterschiedliche Akteure formuliert werden (Blauberger 2014; Seikel 2014). Weniger eindeutig verhalten sich die Ergebnisse unseres Teilprojekts zu den Hypothesen H1a und H1b, wonach das Ausmaß an *misfit* zwischen europäischem Recht und nationaler Politik sowohl die Wahrscheinlichkeit als auch die Erfolgsaussichten nationaler Autonomiesuche bedingt. Der Fall Deutschlands in der Unternehmensbesteuerung zeigt hier jedoch, dass zwar ein erheblicher *misfit* zwischen den Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene bestand, dieser aber bis heute ausgesessen wurde; da aktuelleres EuGH-Fallrecht zur Unternehmensbesteuerung den Mitgliedstaaten in diesem Bereich wieder größere Regelungsspielräume erlaubt, kann dieses Verhalten durchaus als erfolgreiche Autonomiesuche gewertet werden (Krüger 2014b). Die wichtigsten Faktoren, die die Verteilung der Kosten für die jeweils beteiligten Akteure pro bzw. contra den Status quo bedingen, sind:

- die Dauer und Kosten der Verfahren, die für die Anpassung an europarechtliche Vorgaben notwendig wären: Zustände der Rechtsunsicherheit können von unterschiedlichen Akteuren unterschiedlich lange toleriert werden;
- die Anzahl der Fälle, die als Folge der jeweiligen Strategiewahl zu erwarten sind: Gegner der bestehenden Regeln können ihre eigene Position stärken, wenn sie zeigen können, dass ihre Anliegen auch für andere Akteure wichtig und sie es damit Wert sind, einen Konflikt nicht zu scheuen; und
- das von den jeweiligen Akteuren als *worst case* angenommene Ergebnis: während Gegner des Status quo nur dessen richterliche Bestätigung fürchten müssen, sind die Konsequenzen für Verfechter des Status quo typischerweise hochgradig unsicher und materialisieren sich häufig erst später (Blauberger 2014).

Zielkonflikte: Wie bereits bei Antragsstellung erwartet, beobachteten wir Zielkonflikte vor allem zwischen zwei normativen Gütern traditioneller Staatlichkeit, nämlich zwischen Rechts- und Wohlfahrtsstaatlichkeit. Weil wohlfahrtsstaatliche Politik weiterhin vor allem Aufgabe nationaler Politik ist, gerät sie dort unter erheblichen Druck, wo Rechtssicherheit nur durch Rücksichtnahme auf das vorrangige Europarecht und damit auf europäischer Ebene erreicht werden kann. Und tatsächlich: im Hinblick auf den Zielkonflikt zwischen Rechtssicherheit und Wohlfahrtsstaatlichkeit lässt sich festhalten, dass die nationale Ebene zur Bewahrung der Rechtssicherheit häufig an Regelungsautonomie einbüßt. Gleichzeitig ist es aber auch so, dass nationale Reaktionen weiterhin in erheblichem Maße ausschlaggebend dafür sind, wie weitreichend die Verluste an nationaler Regelungsautonomie, einer Voraussetzung von Wohlfahrtsstaatlichkeit, sind. Die Tatsache, dass wir in gleichen Fällen teilweise sehr unterschiedliche und unterschiedlich erfolgreiche Reaktionen feststellen konnten, die wiederum nicht auf länder- und/oder politikfeldspezifische Um-

Autonomie im Mehrebenensystem

stände zurückzuführen sind, zeigt, dass die Güterabwägung in der nationalen Politikformulierung nicht unbedingt zulasten wohlfahrtsstaatlicher Sicherung verlaufen muss. Fehlt ein breiter gesellschaftlicher Konsens über Regulierungsziele, so zeigt die schwedische Reaktion auf die Urteile *Laval* und *Viking*, folgen weitgehende Änderungen nationaler Regulierung, die nur noch als regulative Kapitulation zu beschreiben sind; gibt es aber einen solchen Konsens, wie im Beispiel Dänemarks, lassen sich nationale Regulierung und deren Ziele weitgehend aufrecht erhalten (Blauberger 2014; Seikel 2014). Entscheidend für die Wahrung mitgliedstaatlicher Regelungsautonomie ist somit, ob nationale Regulierung potentiell autonomiemindernde EuGH-Urteile „with Luxembourg in mind“ (Blauberger 2012: 123) umsetzen kann, also gleichermaßen gemeinschaftsverträglich und die Rechtssicherheit fördernd.

c) Bezüge zu und Kooperationen mit anderen Teilprojekten im Sonderforschungsbereich

Im Blick auf seine Verankerung im Sfb untersuchte das Teilprojekt stets den Wandel von Staatlichkeit bzw. die Reaktionen darauf in der Internationalisierungsachse. Dabei folgte es dem Gesamtbefund aus der ersten Phase des Sfb, indem die Internationalisierung von Rechtsstaatlichkeit nicht als eine Verlagerung von Recht, sondern als eine Anlagerung zusätzlichen Rechts an das staatliche Recht verstanden wurde. Innerhalb des Säulenaufbaus des Sfb wurde das Teilprojekt demnach in der A-Säule – Rechtsstaatlichkeit – angesiedelt, in der gerade in der ersten Teilprojektphase enge Verbindungen zu den Teilprojekten A1 und A2 bestanden. Als nachgereichtes Teilprojekt konnte A6 auf den Erkenntnissen dieser Teilprojekte aus der ersten Phase des Sfb aufbauen und sich frühzeitig über laufende Forschung auf benachbarten empirischen Untersuchungsfeldern austauschen.

In der zweiten Phase des Teilprojektes, also der abschließenden Phase des Sfb, unterschied sich A6 jedoch von den übrigen Teilprojekten der A-Säule, da (anders als in A3 und A4) ausschließlich öffentliche Akteure und ihre Reaktionen auf nationaler Ebene (und nicht auf internationaler Ebene wie in A1 und A2) in den Blick genommen wurden. Zwar folgten die Teilprojekte A6 und A2 einem ähnlichen Forschungsaufbau, indem sie, ausgehend von Asymmetrien in der Internationalisierung bzw. Europäisierung von Rechtsstaatlichkeit, Ausgleichsmöglichkeiten dieser Asymmetrien untersuchten. Allerdings waren die Untersuchungsfelder dieser Teilprojekte nach Ebenen voneinander abgegrenzt. Während sich A6 auf die Untersuchung von Reaktionen auf nationaler Ebene konzentrierte, widmete sich A2 Reaktionen auf internationaler Ebene. Anders als die juristischen Teilprojekte der A-Säule, die mit einem umfassenderen und normativen Begriff von Rechtsstaatlichkeit besser umgehen können, beschränkte sich A6 auf einen Teilaspekt von Rechtsstaatlichkeit, nämlich die Rechtssicherheit und ihr Verhältnis zum jeweiligen Gestaltungsspielraum staatlicher Akteure. Allerdings bot die Fragestellung der dritten Phase des Sfb, wie auf den Wandel von Staatlichkeit reagiert wird und was dies für die einstmals „synergetische Konstellation“ der normativen Güter bedeutet, für A6 Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Teilprojekten über die Rechtssäule hinaus. So baute unsere Untersuchung der Urteilsserie zur Patientenmobilität auf zuvor gewonnenen Ergebnissen des Teilprojekts C3 auf; Teilprojekt D1 lieferte wichtige Erkenntnisse für unsere Untersuchung nationaler Reaktionen auf die Rechtsprechung des EuGH zur Unternehmensbesteuerung.

Da der Schwerpunkt der Untersuchungen im Teilprojekt A6 auf Zielkonflikten zwischen Rechtssicherheit und Wohlfahrtsstaatlichkeit lag, sprechen unsere Ergebnisse zur Kollisionsthese des gesamten Sfb in der dritten Phase: Es war anzunehmen, dass Versuche von EU-Mitgliedstaaten, auf EuGH-Urteile mit Versuchen der Autonomieschonung zu reagieren, neue Rechtsunsicherheiten und damit Instabilitäten hervorrufen würden. In der Tat beobachtete A6 Fälle, in denen die asymmetrische Europäisierung von Politikbereichen Rechtsunsicherheit förderte, indem sich manchen Akteuren neue Klagewege zur Änderung von Status quo-Regelungen in EU-Mitgliedstaaten erschlossen. Die genaue Untersuchung mitgliedstaatlicher Reaktionen auf EuGH-Urteile zeigte aber auch, dass nationale Regulierungsziele durchaus verteidigt und erhalten werden können, wenn sie durch einen breiten gesellschaftlichen Konsens unterstützt bzw. vor weiteren Klagen einzelner Akteure geschützt sind. Im Sinne der Kollisionsthese lässt sich so zumindest festhalten, dass auch neue Konstellationen von Staatlichkeit geeignet sein können, stabile politische Lösungen zu finden.

d) Vergleiche mit Arbeiten außerhalb des Sonderforschungsbereichs

Das Teilprojekt A6 hat Beiträge zur Erforschung von „judicial politics“ und der politischen Rolle internationaler Gerichte insbesondere auf europäischer Ebene geliefert. Im Vergleich zu anderen Arbeiten auf diesem Gebiet – zu nennen wären hier insbesondere die Beiträge von Dorte S. Martinsen (2011), R. Daniel

Kelemen (2011), Alec Stone Sweet (2004), Karen J. Alter (2009) und Fritz W. Scharpf (2010) – hat sich das vorliegende Teilprojekt allerdings mit einem Aspekt beschäftigt, der bislang nur wenig Aufmerksamkeit erfahren hat. Zwar wurde in der einschlägigen Literatur immer wieder über nationale Auswirkungen supranationaler Rechtsprechung spekuliert, belastbare empirische Untersuchungen lagen bis zum Beginn des Teilprojekts allerdings kaum vor. Der Forschungsstand beruhte im Wesentlichen auf einer Studie von Lisa Conant (2002), in der das Ausmaß an Mobilisierung von rechtlichem und politischem Druck auf nationale Politik als maßgebliche Determinante nationaler Reaktionen auf die EuGH-Rechtsprechung herausgestellt wurde. Das Teilprojekt A6 konnte dieses Forschungsergebnis nicht nur untermauern, sondern auch auf vielfältige Weise präzisieren und erweitern.

2.2.2. Teilprojektrelevante eigene Publikationen (vornehmlich aus der letzten Phase)

In 2.2.1. sind diese Ergebnisse unterstrichen. Verfasser in [Klammern] sind keine Sfb-Mitarbeiter.

(I.) Begutachtete Beiträge für

(a.) wissenschaftliche Zeitschriften

1. Blauberger, Michael (2012) With Luxembourg in Mind ... The Remaking of National Policies in the Face of ECJ Jurisprudence, *Journal of European Public Policy* 19:1, 109-126.
2. Blauberger, Michael (2014) National Responses to European Court Jurisprudence, *West European Politics* 37:3, 457-477.
3. Blauberger, Michael, Tilman Krüger & Susanne K. Schmidt (2012) Die Pfadabhängigkeit internationaler Verrechtlichung. EU und WTO im Vergleich, *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 19:1, 37-63.
4. Schmidt, Susanne K. (2014) Judicial Europeanisation. The Case of Zambrano in Ireland, *West European Politics* 37:4, 769-785.

(b.) monographische Reihen

5. Krämer, Rike U. (2014) *Die Koordinierung Zwischen Umweltschutz und Freihandel im Mehrebenenrechtsverbund*, Tübingen: Mohr Siebeck.

(c.) Sammelbandbeiträge

6. Krüger, Tilman (2014a) Shaping the WTO's Institutional Evolution: The European Union as a Strategic Litigant in the WTO, in: Dimitry Kochenov & Fabian Amtenbrink, Hg., *The European Union's Shaping of the International Legal Order*, Cambridge: Cambridge University Press, 169-190.

(d.) Arbeitspapiere

7. Seikel, Daniel (2014) Nationale Anpassungsstrategien an das Fallrecht des Europäischen Gerichtshofes. Europäisierung durch Richterrecht und innenpolitische Veto Positionen, Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung, Diskussionspapier, 189.

(III.) Vorliegende Manuskripte

8. Krüger, Tilman (2014b) National Responses to ECJ Case Law on Direct Taxation. Beitrag zu einer Tagung des Projektverbunds „Europäische Wirtschafts- und Sozialintegration“, Köln, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, 10. Januar 2014 (als PDF unter A6 auf CD Rom beigefügt)

2.3. Weitere Literatur

Alter, Karen J. (2009) *The European Court's Political Power. Selected Essays*. Oxford: Oxford University Press.

Conant, Lisa (2002) *Justice Contained: Law and Politics in the European Union*. Ithaca: Cornell University Press.

Kelemen, R. Daniel. (2011). *Eurolegalism. The Transformation of Law and Regulation in the European Union*. Cambridge, MA: Harvard University Press.

Krüger, Tilman (2013) *Strategic Litigation in the World Trade Organization*. Bremen: Dissertation, Universität Bremen.

Martinsen, Dorte S. (2011) Judicial Policy-making and Europeanization: The Proportionality of National Control and Administrative Discretion, *Journal of European Public Policy* 18:7, 944-961.

Scharpf, Fritz W. (2010) The Asymmetry of European Integration, or Why the EU Cannot Be a 'Social Market Economy', *Socio-Economic Review* 8:2, 211-250.

Schreinermacher, Björn (2013) *Die Aushandlung Europäischer Gesetzgebung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs*, Bremen: Dissertation, Universität Bremen.

Stone Sweet, Alec (2004) *The Judicial Construction of Europe*. New York: Oxford University Press.

Werner, Benjamin (2014) National Responses to the European Court's Case Law on Golden Shares, Beitrag zur Jahrestagung des Projektverbunds „Europäische Wirtschafts- und Sozialintegration“, Leipzig, 5. Dezember 2014, 20 S., unv. Manuskript.